



© (m) Thomas Frey/picture alliance/dpa

MITARBEITERANWEISUNG

Gefahrgut im Versandhandel

erkennen, behandeln und versenden

Die 10 wichtigsten Punkte

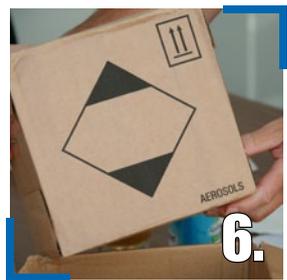
1. Sie müssen ausreichende **Kenntnisse** über die von den Transportgütern ausgehenden **Gefahren** haben.
2. Schärfen Sie Ihre Wahrnehmung für **gefahrengut- und gefahrgutrechtliche Beschriftungen und Kennzeichnungen**.
3. Beachten Sie die **einzuhaltenden** Auflagen der Gefahrgutvorschriften.
4. Vergewissern Sie sich Ihrer **Verantwortlichkeiten** als Mitarbeiter z.B. im Versandlager bzw. als Fahrer bei Kurier-, Express- und Paketdiensten.



© Rudolf Gebhardt



© Andrey Popov_Fotolia



© Daniela Schulte-Brader

Mitarbeiterbestätigung für den Arbeitgeber

Ich,

Vorname Familienname

geb. am

wohnhaft: PLZ, Ort, Straße

bin über Sinn und Zweck meiner Mitarbeiteranweisung informiert und erkläre hiermit, die Mitarbeiteranweisung „Gefahrgut im Versandhandel“ nach einer Unterweisung durch meinen Arbeitgeber erhalten zu haben. Die Übergabe ersetzt nicht die vorgeschriebenen jährlichen Unterweisungen (Arbeitsschutz, Brandschutz, UVV).

Damit verpflichte ich mich

- nach dieser Mitarbeiteranweisung zu handeln und
- in Zweifelsfällen Rücksprache mit meiner Firma zu halten.

Ort/Datum

Unterschrift des Mitarbeiters

↑ Karte hier abtrennen ↑

Bestell-Nr. 13909

Im Versand werden, vor allem im Bereich Handel/privater Endkunde, auch Gefahrgüter in freigestellten oder begrenzten Mengen bestellt, zugestellt bzw. zurückgeschickt. Trotz einer ganzen Reihe gesetzlicher Freistellungen, die die Transportvorbereitung der Bestellungen erleichtern sollen, müssen Sie je nach Ihrer Verantwortlichkeit die einzuhaltenden Auflagen nach den Gefahrgutvorschriften kennen und einhalten.

(Hinweise auf Fundstellen beziehen sich auf die deutsche Gefahrgutverordnung GGVSEB und die Internationalen Gefahrgutvorschriften ADR.)

1. Gefahrgut und Gefahrstoff erkennen

Neben allgemein bekannten Gefahrstoffen wie Säuren, Laugen, Gifte, Gase, Munition und radioaktiven Stoffen gibt es zahlreiche Produkte aus dem täglichen Leben, die Gefahrstoffe enthalten bzw. als Gefahrgut eingestuft sind, z. B. Druckgaspackungen – UN 1950 (z. B. Spraydosen), Parfümerieerzeugnisse – UN 1266 (z. B. Rasierwasser, EdT), Brennspritus (UN 1170) u. v. m.

Ob ein Produkt unter die Gefahrgutvorschriften fällt oder fallen kann, erkennen Sie daran:

- » Es ist ein Gefahrstoffzeichen und/oder ein Gefahrgutkennzeichen vorhanden.
- » Es sind H- und P-Sätze vorhanden.
- » Es sind gefährliche Inhaltsstoffe bzw. Chemikalien z. B. Alkohol, denaturiert, Propan, Butan, Ethanol angegeben.
- » Es sind textliche Hinweise wie z. B. „entzündlich, nicht gegen Flammen sprühen“ vorhanden.
- » Der Behälter steht unter Druck.
- » Es handelt sich um Produkte, die nicht im normalen Müll entsorgt werden dürfen.
- » In einem Sicherheitsdatenblatt ist i. d. R. unter Nr. 14 eingetragen, ob es sich um Gefahrgut handelt oder von den Gefahrgutvorschriften freigestellt ist.

Wichtig: Schärfen Sie Ihre Wahrnehmung für Gefahrgut! Die gefährlichen Eigenschaften eines Produkts erschließen sich oft erst bei genauem Hinsehen, z. B. Batterien in Smartphones oder Spielzeug, oder Grillanzünder, die gesundheitsschädlich, krebserregend und atemwegsgefährlich sind.



© Wolfgang Spöhr

© Daniela Schulte-Brader

2. Gefahrstoff und Gefahrgut

Die beiden Begriffe werden fälschlicherweise oft synonym verwendet. Jedoch ist nicht jeder Gefahrstoff auch Gefahrgut und umgekehrt. Zudem werden sie verschiedenen Rechtsbereichen zugeordnet. Beispiele:

Auto-, Lithiumbatterien sind Gefahrgut, Brennspritus ist Gefahrstoff und Gefahrgut, Grillanzünder, flüssig ist i. d. R. Gefahrstoff aber kein Gefahrgut.

Wichtig: Der Umgang mit Gefahrstoffen wird im **Chemikaliengesetz** und in der **Gefahrstoffverordnung** geregelt. Für den Transport von Gefahrgütern gilt in Deutschland das **Gefahrgutbeförderungsgesetz** und hierzu erlassene **Gefahrgutverordnungen** sowie das **verkehrsträgerspezifische Transportrecht** (ADR/RID, IATA-DGR oder IMDG-Code).

2.1 Gefahrstoffe

Es sind Substanzen, die eine oder auch mehrere der folgenden Eigenschaften aufweisen:

- » explosionsgefährlich (Sprengstoffe, Feuerwerk)
- » brandfördernd (z. B. Sauerstoff in Flaschen)
- » hoch- oder leichtentzündlich (z. B. Verdüner, Benzin)
- » giftig (z. B. Insektizide)
- » ätzend oder reizend (Säuren, Laugen)
- » fruchtschädigend (z. B. Pflanzenschutzmittel, manche Verdüner)
- » krebserzeugend (z. B. Benzol in Vergaserkraftstoffen, Dieselruß)
- » umweltgefährlich (z. B. Altöl)
- » gesundheitsschädlich (z. B. Lösemittel)
- » sensibilisierend (z. B. Isocyanate)

Gefahrstoffe oder Gemische sind mit GHS-Piktogrammen gekennzeichnet, die auf potentielle Gefahren des Stoffes oder Gemisches hinweisen. (Bis 31.05.2017 darf Lagerware noch mit den alten orangefarbenen Gefahrensymbolen verkauft werden.)

Reizend	Ätzend	Brandfördernd	Explosionsgefährlich	Umweltschädlich			

Bisherige Gefahrstoffsymbole